



## Satzung der BT

### § 1 Name und Sitz

#### 1.1

Der Verein führt den Namen Berliner Turnerschaft Korporation (Turn- und Sportverein) e.V. und hat seinen Sitz in Berlin.

#### 1.2

Gründungstag ist der 16. Mai 1863.

Dem Verein wurden durch Kabinettsorder vom 12. September 1876 die Rechte einer juristischen Person (Korporation) verliehen.

#### 1.3

Die Eintragung ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 95 VR 9119 B erfolgt.

#### 1.4

Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, soweit deren Sportarten im Verein betrieben werden und soweit er die Mitgliedschaft beantragt.

### § 2 Zweck und Aufgaben

#### 2.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.

Er pflegt insbesondere das Turnen, die Gymnastik sowie den Gesundheitssport in seiner Vielgestaltigkeit.

Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf- und Seniorensport.

Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training teilzunehmen.

#### 2.2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### 2.3

Der Verein bildet zur Durchführung seiner Aufgaben Abteilungen und Fachbereiche (s. hierzu die Abteilungs- u. Fachbereichsordnung).

#### 2.4

Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

#### 2.5

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

#### 2.6

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

#### 3.1

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) Kindern und jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Fördermitgliedern

#### 3.2

Die Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form (Aufnahmeformular) zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der durch Unterschrift versichert, dass er auch für die ordnungsgemäße Beitragszahlung aufkommt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### 3.3.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

### **3.4**

Es ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die mit dem ersten Beitrag fällig wird. Die Höhe der Gebühr wird durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.

### **3.5**

Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Vereins oder seines Zweckes besondere Verdienste erworben haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

### **3.6**

Die Mitgliedschaft ist nicht an die Sportart der Stammabteilung gebunden.

Das Mitglied kann in weiteren Abteilungen des Vereins Sport treiben.

### **3.7**

Fördermitglieder sind der Berliner Turnerschaft in besonderer Weise verbunden. Sie werden dem Aufnahmeantrag entsprechend einer Sportart zugeordnet.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

### **4.1**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

### **4.2**

Der Austritt ist dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Abschluss des Kalendervierteljahres schriftlich einzureichen.

### **4.3**

Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Zwecke und Ziele des Vereins verstößt, das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder mit seinen Mitgliedsbeiträgen drei Monate in Verzug ist.

### **4.4**

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe der Ausschlussgründe beim Beschwerdeausschuss schriftlich Beschwerde einlegen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

Die Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Beiträge und beschlossenen Umlagen bleibt bis zum formellen Abschluss des Ausschlussverfahrens unberührt.

## **§ 5 Beiträge**

### **5.1**

Zur Deckung der Vereinsaufgaben werden Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben, deren Höhe durch die Delegiertenversammlung festgesetzt wird.

Die Abteilungen können zusätzlich Abteilungssonderbeiträge sowie Abteilungsumlagen erheben, deren Höhe durch die Abteilungsversammlung festgelegt wird. Sie bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Näheres regelt die Beitrags- und Umlagenordnung.

### **5.2**

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bargeldlos zu entrichten. Ausnahmen regelt die Beitrags- und Umlagenordnung.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

### **5.3**

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

### **5.4**

Auf Antrag des Vorstandes ist die Delegiertenversammlung berechtigt, über die ordentlichen Beiträge hinaus, besondere Umlagen festzusetzen.

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann.

## **§ 6 Organe des Vereins**

### **6.1**

Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung (§ 10)
- b) der Vorstand (§ 12)
- c) der Vereinsrat (§ 14)
- d) der Beschwerdeausschuss (§ 17)
- e) der Kassenprüfungsausschuss (§ 16)

## **§ 7 Kinder- und Jugendarbeit**

### **7.1**

Die Kinder- und Jugendarbeit wird in den Fachbereichen organisiert. Der Verein erlässt hierzu eine Jugendordnung.

## **§ 8 Ausschüsse**

Es können zur Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben des Vereins und zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes Ausschüsse eingerichtet werden.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

### **9.1**

Mitglieder, die volljährig und geschäftsfähig sind, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

### **9.2**

Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

### **9.3**

Mitglieder, die keine Delegierten sind, können an der Delegiertenversammlung als Gäste teilnehmen. Sie können durch den Versammlungsleiter oder Beschluss der Delegiertenversammlung Rederecht erhalten.

### **9.4**

Mitglieder, die neben ihrer Stammbteilung in einer weiteren Abteilung aktiv sind, haben auch dort aktives und passives Wahlrecht. Ausgenommen davon ist die Wahl der Delegierten.

### **9.5.**

Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

## **§ 10 Delegiertenversammlung**

### **10.1**

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich im 1. Halbjahr (zwischen dem 01.03. und 30.06.) statt. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung.

### **10.2**

Termin und vorläufige Tagesordnung werden mindestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung im Vereins-Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

### **10.3**

Anträge auf Satzungsänderung und Beitragsgestaltung müssen sechs Wochen, alle anderen Anträge vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Einladung, Delegiertenausweis und Tagungsunterlagen sollen den Delegierten mindestens drei Wochen vor der Versammlung zugesandt werden.

### **10.4**

Von der Delegiertenversammlung können dringliche Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Dringlichkeit und Befassung mit der Sache beschließen.

Ausgenommen davon sind Satzungsänderungen, Beitragsgestaltungen und die Auflösung des Vereins.

Die Delegiertenversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten die Tagesordnung ändern.

## **10.5**

Der Vorstand kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

Er hat eine außerordentliche Delegiertenversammlung zu bestimmten Angelegenheiten einzuberufen, wenn fünfzehn vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies beantragen. Die Einladung zur außerordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt im Mitteilungsblatt. Dabei ist eine Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Erscheinungsdatum des Mitteilungsblattes.

Die Tagesordnung darf auf der außerordentlichen Delegiertenversammlung nicht erweitert werden.

## **10.6**

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) den Mitgliedern des Vereinsrates
- c) den Mitgliedern der Jugendvertretung
- d) den Delegierten der Abteilungen
- e) den Ehrenmitgliedern
- f) den Mitgliedern des Beschwerdeausschusses
- g) den Mitgliedern des Kassenprüfungsausschusses

Jede Kinder- und Jugendabteilung erhält eine Delegiertenstimme.

Die Zahl der Delegiertenstimmen wird jährlich aufgrund der Bestandserhebung für den Landessportbund Berlin e.V. festgestellt und den Abteilungen mitgeteilt.

Auf je acht eingetragene stimmberechtigte Mitglieder (angefangene Mitglieder) entfällt eine Delegiertenstimme.

Die Abteilungen wählen auf ihren Abteilungsversammlungen die entsprechende Zahl von Delegierten sowie Ersatzdelegierte und melden diese bis spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung an die Geschäftsstelle des Vereins.

## **10.7**

Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

## **10.8**

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes gemäß der Tagesordnung geleitet.

## **10.9**

Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es soll den wesentlichen Verlauf der Delegiertenversammlung festhalten, Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben und ist vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 11 Aufgabe der Delegiertenversammlung**

### **11.1**

Die Delegiertenversammlung ist das höchste Vereinsgremium. Ihr sind folgende Aufgaben zugewiesen:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 12.1), wobei sie für Position d) auf Vorschlag der Fachbereichsleiter und Position e) auf Vorschlag der Jugendvertretung erfolgt
- b) Wahl des Beschwerdeausschusses in den Jahren mit geraden Zahlen für die Dauer von zwei Jahren
- c) Wahl des Kassenprüfungsausschusses in den Jahren mit ungeraden Zahlen für die Dauer von zwei Jahren
- d) Bestätigung der Beauftragten für die Dauer von einem Jahr.

## **11.2**

Sie beschließt über

- a) Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten
- b) den Haushaltsplan
- c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und evtl. Umlagen
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) Anträge zur Tagesordnung

Sie nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und genehmigt die Jugendordnung.

## **11.3**

Sie ernennt auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder.

## **§ 12 Vorstand**

### **12.1**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Vertreter der Fachbereichsleiter
- e) dem Vertreter der Jugend
- f) dem 1. Beisitzer
- g) dem 2. Beisitzer

### **12.2**

Die Vorstandsmitglieder zu a, c, e, g werden in den Jahren mit ungeraden Zahlen, die Vorstandsmitglieder zu b, d, f in den Jahren mit geraden Zahlen gewählt.

### **12.3**

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- a) der Vorsitzende
- b) der Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) Schatzmeister

Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

### **13.1**

Der Vorstand nimmt die Angelegenheit des Vereins wahr, soweit diese nicht durch § 10 der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.

### **13.2.**

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter des Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Werden Vorstandsämter vakant, so können die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes die ordentliche oder die außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

### **13.3**

Der Vorstand erlässt zur Satzung ergänzende Ordnungen, insbesondere

- a) die Geschäftsordnung
- b) die Jugendordnung, die durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen ist
- c) die Beitragsordnung
- d) die Fachbereichs- und Abteilungsordnung
- e) die Ehrenordnung

Die Ordnungen treten mit der Veröffentlichung im Vereins-Mitteilungsblatt in Kraft.

Die Geschäftsordnung bedarf nicht der Veröffentlichung, um in Kraft zu treten; jedem Mitglied muss die Einsicht möglich sein.

### **13.4**

Der Vorstand kann zur Erledigung wichtiger Vereinsaufgaben Beauftragte einsetzen.

## **§ 14 Vereinsrat**

### **14.1**

Der Vereinsrat besteht aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) den Fachbereichsleitern

### **14.2**

Die Ämter werden durch Ordnungen geregelt. Die Ämter der Jugend werden nach der Jugendordnung bestimmt und besetzt.

## **§ 15 Aufgaben des Vereinsrates**

### **15.1**

Der Vereinsrat dient der Verwirklichung des Vereinszwecks. Er ist Bindeglied zwischen Verein und den Fachbereichen mit ihren Abteilungen.

### **15.2**

Der Vereinsrat soll mindestens dreimal im Jahr vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter des Vorsitzenden einberufen werden.

### **15.3**

Der Vorstand soll den Anregungen des Vereinsrates folgen.

## **§ 16 Kassenprüfungsausschuss**

### **16.1**

Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Die Delegiertenversammlung soll Ersatzmitglieder wählen. Der Ausschuss kann sich einen Ausschuss-Vorsitzenden wählen.

### **16.2**

Die Kassenprüfer müssen dem Verein als volljährige Mitglieder angehören und dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder Vereinsrates sein.

### **16.3**

Der Kassenprüfungsausschuss ist verpflichtet, die Vereinskasse im Abstand von drei bis vier Monaten sowie den Jahresabschluss sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Er hat außerdem das Recht, Prüfungen außerhalb der turnusmäßigen Zeit vorzunehmen.

### **16.4**

Der Kassenprüfungsausschuss erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

## **§ 17 Beschwerdeausschuss**

### **17.1**

Der Beschwerdeausschuss ist unabhängig. Er besteht aus einem Ausschuss-Vorsitzenden und vier Beisitzern, die von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt werden.

Die Delegiertenversammlung soll Ersatzmitglieder wählen.

Der Beschwerdeausschuss ist in einer Besetzung von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

### **17.2**

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses müssen volljährige Vereinsangehörige sein und dem Verein mindestens fünf Jahre als volljährige Mitglieder angehören. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes oder Vereinsrates sein.

### **17.3**

Wird der Beschwerdeausschuss angerufen, muss er unverzüglich mit mindestens drei seiner Mitglieder zusammentreten. Er ist nur der Delegiertenversammlung verantwortlich. Widerspruch gegen Entscheidungen des Beschwerdeausschusses ist nur an die Delegiertenversammlung zulässig.

#### **17.4**

Der Beschwerdeausschuss entscheidet über Beschwerden

- a) gegen Entscheidungen oder
- b) gegen einen Ausschluss aus dem Verein nach § 4.3 der Satzung,
- c) gegen Mitglieder, wenn die Beschwerde vom Beschwerdeausschuss zugelassen wird.

#### **17.5**

Vor einer Entscheidung durch den Beschwerdeausschuss ist den Beteiligten und dem Vorstand Gehör zu gewähren.

#### **17.6**

Der Ausschuss tagt nicht öffentlich. Antragsteller oder Betroffene haben das Recht, eine Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

#### **18.1**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einberufene außerordentliche Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

#### **18.2**

Liquidatoren sind der Vorsitzende und der Schatzmeister.

Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Findet eine Verschmelzung mit einem gleichartigen und gemeinnützigen Verein statt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

### **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

#### **19.1**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 14. April 2002 von der Delegiertenversammlung der Berliner Turnerschaft Korporation (Turn- und Sportvereins) e.V. beschlossen worden.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Berlin, 06.10.2010

Horst König

1. stellvertretender Vorsitzender

Reinhard Delbrouck

2. stellvertretender Vorsitzender